

Az.: 3 B 442/13
6 L 271/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
diese vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Entziehung der Fahrerlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 6. Dezember 2013

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12. August 2013 - 6 L 271/13 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Aus den mit ihr dargelegten Gründen, auf deren Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergibt sich nicht, dass es das Verwaltungsgericht Dresden zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung der inzwischen erhobenen Klage gegen den Bescheid vom 4. Juni 2013, mit dem dem Antragsteller die Fahrerlaubnis für alle Klassen entzogen wird, in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landesamts für Straßenbau und Verkehr vom 7. Oktober 2013 auch nur zeitlich befristet wiederherzustellen.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat die auf § 3 Abs. 2 Satz 1 StVG, § 46 Abs. 5, § 14 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 8 FeV gestützte Fahrerlaubnisentziehung für rechtmäßig erachtet, weil die Antragsgegnerin aus der Nichtbeibringung des zu Recht angeforderten ärztlichen Gutachtens auf die fehlende Fahreignung des Antragstellers habe schließen dürfen. Die Berechtigung und Verpflichtung, die Beibringung eines derartigen Gutachtens anzuordnen, habe sich aus § 46 Abs. 3, § 11 Abs. 2 FeV analog ergeben. Es seien hier Tatsachen bekannt geworden, die auf einen Mangel nach Anlage 4 (zu den §§ 11, 13 und 14 FeV) hinwiesen. Die Einschätzung der Antragsgegnerin, auf Grund des Vorfalls am 19. Mai 2012, bei dem ausweislich des rechtsmedizinischen Gutachtens der TU Dresden vom 25. Juni 2012 im Blutserum des Antragstellers das

Abbauprodukt von Cocain, Benzoylcegonin, festgestellt wurde, an dessen Fahreignung zu zweifeln, sei nicht zu beanstanden. Für die Kammer bestehe kein hinreichender Anlass zu Zweifeln daran, dass das in seinem Blutserum festgestellte Abbauprodukt von Cocain auf einen Cocainkonsum schließen lasse. Dem stünden die Feststellungen in dem rechtsmedizinischen Gutachten nicht entgegen. Auch der Hinweis des Antragstellers auf die Empfehlung der Grenzwertkommission zu § 24a StVG könne hieran keine Zweifel begründen, da es hier nicht um das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 24a StVG gehe. Schließlich habe der Antragsteller auch keine Umstände vorgetragen, die diese Zweifel entfallen lassen können. Soweit er im Zusammenhang mit der angeordneten Beibringung des ärztlichen Gutachtens auf seine mangelhaften Deutschkenntnisse verwies, obliege es ihm, sich um eine Übersetzung des erkennbar amtlichen Dokuments zu bemühen. Schließlich sei die Untersagungsverfügung auch verhältnismäßig. Die Anordnung des Sofortvollzugs sei auch geboten, da ungeeignete Fahrerlaubnisinhaber im Regelfall unverzüglich von der weiteren Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen seien; die beruflichen und privaten Interessen des Antragstellers müssten daher zurückstehen.

- 3 Mit der hiergegen erhobenen Beschwerde mit Schriftsatz vom 4. September 2013 rügt der Antragsteller, dass die von ihm beabsichtigte Erstellung des Gutachtens wegen eines Missverständnisses nicht stattgefunden habe; auch habe er eine erneute Begutachtung in Auftrag gegeben, die aber wegen des dafür erforderlichen Drogenscreenings drei Monate dauere. Im Hinblick auf die Missverständnisse weise er auf seine schlechten Deutschkenntnisse sowie darauf hin, dass ihm von der beauftragten ... GmbH mündlich erklärt worden sei, er werde spontan angerufen und zur Begutachtung einbestellt, um möglichst unverfälschte Ergebnisse zu erzielen. Unter Bezugnahme auf die als Anlage 5 seinem einstweiligen Rechtsschutzantrag vom 26. Juni 2013 beigefügte eidesstattliche Versicherung gibt er an, er habe vergeblich auf einen Rückruf gewartet und sei sehr verwundert gewesen, als er erfahren habe, er müsse jetzt seinen Führerschein abgeben, denn er habe gedacht, „das Gutachten reicht“. Ob er durch die ... GmbH jemals schriftlich zur Vorauszahlung der Untersuchungskosten aufgefordert sei, wie sich aus dem von der Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 17. Oktober 2013 beigefügten Musterschreiben der ... GmbH vom 14. Oktober 2013 ergebe, könne er nicht mehr klären. Er sei weiterhin um eine Gutachten-beibringung bemüht und begehre deshalb hilfsweise ja nur eine Fristverlängerung. Im Übrigen sei

kein Cocainkonsum belegt. Das bei ihm festgestellte Benzoyl-ecgonin könne ein Abbauprodukt von Cocain sein, müsse es aber nicht, weshalb er durchaus das weder suchterregende noch gesundheitsgefährdende Ecgonin aufgenommen haben könnte. Die diesbezüglichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts seien daher unzutreffend. Er habe - wie aus Anlage 7 zu seinem Schriftsatz vom 8. Juli 2013 an das Verwaltungsgericht Dresden ersichtlich - die TÜV GmbH (im Folgenden: TÜV) am 2. Juli 2013 mit der Durchführung eines Drogenkontrollprogramms für drei Monate mit zwei Urinproben beauftragt; hieraus ergebe sich, dass er sich einer Begutachtung unterziehen wolle. Mit Schriftsatz vom 18. Oktober 2013 legte der Antragsteller hierzu zwei Untersuchungsberichte sowie eine Teilnahmebescheinigung an einem Drogen-Kontroll-Programm des TÜV vom 14. Oktober 2013 vor. Hierzu gibt er mit Schriftsatz vom 4. November 2013 an, dass er bis jetzt kein Gutachten habe vorlegen können, da der mit der Begutachtung beauftragte TÜV nicht habe wissen können, welche Fragen zu beantworten gewesen seien. Einem Privatgutachten werde in aller Regel kein Glauben geschenkt.

4 Mit diesem Vorbringen kann er die Richtigkeit des von ihm angegriffenen Beschlusses nicht in Frage stellen.

5 1. Das Verwaltungsgericht Dresden hat zutreffend festgestellt, dass die Anordnung zur Gutachtenbeibringung rechtmäßig war. Unabhängig davon, ob die Anordnung auf § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 FeV gestützt werden kann, ergeben sich aus dem dieser Anforderung zu Grunde liegenden rechtsmedizinischen Gutachten der TU Dresden vom 25. Juni 2012 hinreichende Tatsachen, die die Annahme der Einnahme von Betäubungsmitteln i. S. d. Betäubungsmittelgesetzes begründen. Das Verwaltungsgericht hat hierzu zutreffend auf die Befundfeststellungen sowie darauf verwiesen, dass das bei der Bestätigungsanalyse im Blutserum vorgefundene Benzoyl-ecgonin ein Abbauprodukt von Cocain ist. Der allein theoretische Hinweis des Antragstellers darauf, dass sich dieses Abbauprodukt auch in Ecgonin, einer in der Coca-Pflanze vorkommenden Substanz, finde, gibt noch keinen Hinweis darauf, wie der Antragsteller ohne den Konsum von Cocain das bei ihm festgestellte Abbauprodukt aufgenommen habe könnte. Mit dem von ihm im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens eingeräumten nächtlichen Konsum von Cannabis kann das Analyseergebnis nicht erklärt werden. Eine andere nachvollziehbare Erklärung ist vom An-

tragsteller nicht abgegeben worden. Darüber hinaus weist nicht nur der der Blutentnahme vorangegangene sogenannte Drugwipe-Test die Einnahme von Cocain nach, sondern auch die immunochemisch im Blutserum vorgenommene Voruntersuchung der TU Dresden. Eine solche Tatsachenlage reicht jedenfalls für die gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV erforderliche Annahme aus, dass vom Antragsteller Betäubungsmittel i. S. d. Betäubungsmittelgesetzes eingenommen worden sind.

- 6 2. Der Antragsteller hat die ihm von der Antragsgegnerin gesetzte Frist zur Beibringung des angeordneten Gutachtens nicht eingehalten; mit dem Verwaltungsgericht ist daher davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin hieraus gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV auf seine Nichteignung schließen durfte. Die von dem Antragsteller vorgetragene, insbesondere auf seinen mangelhaften Deutschkenntnissen beruhenden „Missverständnisse“ sind nicht geeignet, die Fristversäumung ausreichend zu entschuldigen (vgl. hierzu Dauer, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl. 2013, § 11 FeV Rn. 51 m. w. N.). So dürfte es schon naheliegen, dass die Begutachtung daran gescheitert ist, dass der Antragsteller - wie sich aus dem Musterschreiben der ... GmbH vom 14. Oktober 2013 ergibt - die in aller Regel für die Vornahme der Blut- bzw. Haaranalysen erforderliche Vorauszahlung der Untersuchungskosten nicht geleistet hat. Auch wenn zu Gunsten des Antragstellers aber unterstellt werden könnte, dass er ausnahmsweise keine Unterlagen von der ... GmbH erhalten hatte, hätte es ihm obliegen, bei Ausbleiben einer Aufforderung, sich zur Untersuchung einzustellen, bei der ... GmbH nachzufragen oder aber um eine Fristverlängerung für die Vorlage des Gutachtens bei der Antragsgegnerin vorstellig zu werden. Wie dem Antragsteller aus mehreren Fristverlängerungsbegehren zur Einreichung einer Teilnahmebestätigung an einem besonderen Aufbauseminar bekannt war, wäre es ohne weiteres möglich gewesen, mit einer entsprechenden Begründung auch nach Ablauf der behördlichen Frist gemäß § 31 Abs. 7 VwVfG eine Fristverlängerung zu erwirken. Dass bei nicht fristgerechter Beibringung des Gutachtens die Entziehung der Fahrerlaubnis drohte, war dem Antragsteller infolge des ihm am 24. Januar 2013 zugestellten Schreibens der Antragsgegnerin vom 22. Januar 2013 bekannt. Aus diesem Grund hatte er am 7. Februar 2013 auch die dem vorbezeichneten Schreiben beigelegte Einverständniserklärung ausgefüllt und persönlich bei der Fahrerlaubnisbehörde der Antragsgegnerin abgegeben. Es wäre daher seine Pflicht gewesen, auch dann, wenn die von ihm ausgewählte ... GmbH ihm eine telefonische Benachrichtigung zuges-

chert hätte, bei Ausbleiben einer solchen Benachrichtigung die notwendigen Schritte gegebenenfalls unter Beiziehung eines deutsch sprechenden Beistands vorzunehmen. Der alleinige Hinweis in seiner eidesstattlichen Erklärung, er habe gewartet, weil er angenommen habe, dass die ... GmbH sich mit der Behörde abstimme, reicht hierfür nicht aus. Insbesondere ist auch seine hierin geäußerte Verwunderung nicht nachvollziehbar, da das dort angesprochene „ausreichende Gutachten“ bis heute nicht vorliegt.

- 7 3. An diesem Ergebnis ändern auch die vom Antragsteller nunmehr vorgelegten Untersuchungsberichte sowie die Teilnahmebescheinigung des TÜV nichts. Zwar wäre ein vom Antragsteller im Widerspruchsverfahren vorgelegtes Gutachten bei der Entscheidung über seinen Widerspruch - und damit auch im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bis dahin - noch zu berücksichtigen gewesen (BayVGh, Urt. v. 30. November 1998 - 11 B 96.2648 -, juris Rn. 29; OVG NRW, Beschl. v. 10. Juli 2002 - 19 E 808/01 -, juris Rn. 8 m. w. N.). Die nunmehr vorgelegte Teilnahmebescheinigung des TÜV reicht aber hierfür schon deshalb nicht aus, weil die mit dem Gutachten zu beantwortende Frage danach, ob der Antragsteller Betäubungsmittel i. S. d. Betäubungsmittelgesetzes oder andere psychoaktiv wirkende Stoffe einnehme, die seine Fahreignung nach Anlage 4 Nr. 9 FeV in Frage stellen, nicht beantwortet worden ist. Statt an dem Drogen-Kontroll-Programm des TÜV teilzunehmen, hätte der Antragsteller die Begutachtung bei der ... GmbH rechtzeitig nachholen müssen; dies wäre auch ohne weiteres möglich gewesen, denn der ... GmbH lag das Schreiben der Antragsgegnerin vom 7. Februar 2013 vor, in dem ihr die zu beantwortende Frage mitgeteilt worden war. Auch hätte der Antragsteller die Widerspruchsbehörde darauf hinweisen können, dass er sich derzeit einer Begutachtung unterziehe und dass aus diesem Grund der Erlass des Widerspruchsbescheids bis zur Vorlage des Gutachtens zurückgestellt werden solle. Es dürfte daher für den Antragsteller, gegebenenfalls mit Unterstützung seines Prozessbevollmächtigten, möglich gewesen sein, sich mit der ... GmbH auf eine zeitnahe Begutachtung zu verständigen und die Widerspruchsbehörde hierüber zu informieren. Nachdem dies aber nicht geschehen und das behördliche Verfahren mit Erlass des Widerspruchsbescheids abgeschlossen worden ist, könnte auch eine Beibringung des Gutachtens im Klageverfahren keinen Einfluss mehr auf die Rechtmäßigkeit der vom Antragsteller angegriffenen Verfügung haben (Dauer a. a. O.

Rn. 54 m. w. N.). Vielmehr wäre es nur für das Verfahren auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis von Bedeutung.

8 Nachdem der Antragsteller schließlich die verwaltungsgerichtliche Interessenabwägung nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht mehr angegriffen hat, kann die Beschwerde nach alledem keinen Erfolg haben.

9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.

10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Winter
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*